



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Zeitarbeit

1. Behördliche Genehmigung

3D Personal e.K., Thomas Demmer, (im Folgenden kurz „3D Personal“ genannt besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel am 18.09.2013.

2. Rechtstellung von 3D Personal-Mitarbeitern

(1) Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit einem Entleiher (im Folgenden „Kunde“ genannt) wird kein Vertragsverhältnis zwischen 3D Personal-Mitarbeitern und dem Kunden begründet.

(2) 3D Personal-Mitarbeiter unterliegen beim Einsatz im Betrieb des Kunden den Arbeitsanweisungen des Kunden im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung (Weisungsrecht). Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen 3D Personal und dem Kunden vereinbart werden. 3D Personal und der überlassene 3D Personal-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen und geheimhaltungswürdigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren, verpflichtet. Dies gilt auch nach Ende des Einsatzes.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der geheimhaltungspflichtigen Informationen durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

3. Mitarbeiterauswahl

3D Personal stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte, für die besonderen Merkmale der Tätigkeit und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Zu diesem Zweck stellt der Kunde mit der Personalanforderung ein detailliertes Anforderungsprofil zur Verfügung. 3D Personal ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.

4. Einsatz der 3D Personal-Mitarbeiter / maximale Überlassungsdauer

(1) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, 3D Personal Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten einzusetzen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, 3D Personal-Mitarbeiter keine Geldbeträge, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse auszuzahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, 3D Personal-Mitarbeitern nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Kunde stellt 3D Personal insoweit ausdrücklich von seinen Ansprüchen frei.

(3) Hinsichtlich der Arbeitszeit und Pauseneinteilung haben 3D Personal-Mitarbeiter die geltende Regelung des Kunden unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.

(4) Die maximale Überlassungsdauer beträgt 18 Monate.

5. Allgemeine Pflichten von 3D Personal

(1) 3D Personal verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

(2) Für 3D Personal-Mitarbeiter finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e.V.) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen abgesichert.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, beim Einsatz von 3D Personal -Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten.

(2) Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die 3D Personal-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

(3) Der Kunde gestattet 3D Personal, nach vorheriger Absprache, den Zutritt zum Tätigkeitsort der 3D Personal-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der sicherheits-technischen Maßnahmen zu überzeugen.

(4) Bei einem Arbeitsunfall von 3D Personal-Mitarbeitern ist 3D Personal unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

(5) Der Kunde sendet den von 3D Personal vor Beginn jeder Überlassung eines 3D Personal-Mitarbeiters übersandten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterschrieben an 3D Personal zurück.

7. Haftung

(1) 3D Personal haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von 3D Personal oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung derer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Darüber hinaus haftet 3D Personal für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen.

(3) Für alle übrigen Schäden ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Anzeige von Beanstandungen/Ausschlussfrist

(1) Sämtliche Beanstandungen sind 3D Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass die Qualifikation eines überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht. Eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des überlassenen Mitarbeiters sind 3D Personal umgehend zu melden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme werden bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

(2) Zeigt der Kunde solche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 1 Arbeitstag nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche ausgeschlossen.

(3) Beanstandungen im Übrigen hat der Kunde unverzüglich schriftlich 3D Personal mitzuteilen; werden „Mängel“ nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

9. Abrechnung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder nach Beendigung des Einsatzes vom 3D Personal-Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen und ihm auszuhändigen. Können

Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, so sind die 3D Personal -Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit der 3D Personal-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet. Diese entsprechen den zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e.V.) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise erstellt und sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. 3D Personal ist berechtigt, vom Ersten des dem Zahlungsverzug folgenden Monats an – ohne Mahnung – Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins nach § 247 BGB zu berechnen. Weitergehende Ansprüche gemäß § 286 BGB bleiben unberührt. Maßgeblich ist der Zahlungsseingang bei 3D Personal.

(5) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

(6) Sofern vom Kunden das Ende der Arbeitnehmerüberlassung nicht bereits bei der Auftragserteilung festgelegt wurde, können 3D Personal -Mitarbeiter vom Kunden innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Arbeitstagen und nach diesem Zeitraum mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende abbestellt werden.

10. Preisanpassung nach Equal Treatment / Informationspflicht des Kunden

(1) Die 3D Personal-Mitarbeiter sind nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts den Stammbeschäftigten des Kunden gleichzustellen. 3D Personal ist also verpflichtet, nach einer durchgehenden Überlassungsdauer beim Kunden von neun Monaten, dem 3D Personal Mitarbeiter den Stundenlohn eines vergleichbaren Mitarbeiter im Kundenbetrieb zu zahlen (Equal Payment).

(2) Der Kunde ist verpflichtet 3D Personal die Vergleichslöhne schriftlich spätestens zum Ablauf von neun Monaten durchgehender Überlassungsdauer mitzuteilen. Der Kunde stimmt einer entsprechenden Anpassung des Stundenverrechnungssatz zu.

11. Ausfall von 3D Personal -Mitarbeitern / Höhere Gewalt

(1) 3D Personal Mitarbeiter sind berechtigt, während eines laufenden Einsatz beim Kunden Urlaub anzumelden. Dies stimmt er mit dem Kunden und 3D Personal ab. 3D Personal ist bestrebt, eine Vertretung anzubieten, ein Anspruch auf Ersatz geht hier draus aber nicht hervor. Dasselbe gilt für bereits genehmigte Urlaubstage von 3D Personal Mitarbeitern, die im Voraus bekannt gegeben werden.

(2) Fällt ein 3D Personal Mitarbeiter in Folge von Krankheit aus, hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz

(3) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, höfentliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens 3D Personal erschwert oder gefährdet wird, behält sich 3D Personal vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

12. Übernahme / Vermittlung

(1) Kommt während der Überlassung eines 3D Personal-Mitarbeiters an einen Kunden ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden zustande, so gilt dies als Vermittlung. Dies gilt auch, sofern nach der Überlassung ein Arbeitsvertrag geschlossen wird und der Überlassungszeitraum plus der Zeitraum bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses weniger als 18 Monate beträgt. Für diese Vermittlung erhält 3D Personal ein Honorar in Höhe des 200fachen Verrechnungssatz.

(2) Wird der 3D Personal-Mitarbeiter aus der Überlassung oder im Anschluss an die Überlassung von einem mit dem Entleiher gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen übernommen, gilt dies ebenfalls als Vermittlung. Ziff. 11 Abs. 1 S. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird ein Bewerber dem Kunden für die Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagen und stellt der Kunde den Bewerber – ohne Arbeitnehmerüberlassung - direkt ein, gilt dies als Vermittlung im Sinne dieser AGB und es wird der 250fache Verrechnungssatz fällig.

(4) Als Verrechnungssatz gilt der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Satz für eine normale Arbeitsstunde, für Abs. (2) der Verrechnungssatz des Angebotes, welches zum Vorschlag führte (zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.).

Sofern der Kunde aktiv am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten mitwirkt, gilt die vorgenannte Regelung analog zu Abs. (2).

13. Anpassungsklausel

3D Personal behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. 3D Personal behält sich eine Erhöhung der Stundenverrechnungssätze vor, wenn Umstände die 3D Personal nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. 3D Personal wird den Kunden über solche Änderungen schriftlich informieren.

14. Schriftform

(1) Der Vertrag über die Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Kunden und 3D Personal bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis verlangt eine eigenhändige Unterschrift beider Parteien unter das Vertragsdokument. Das Schriftformerfordernis muss vor Beginn der Arbeitnehmerüberlassung erfüllt sein.

(2) 3D Personal behält sich vor, in Einzelfällen auf den Zugang der Annahmeerklärung, gem. § 151 BGB, zu verzichten. Das Schriftformerfordernis ist dann dadurch gewahrt, dass der Kunde den bereits seitens 3D Personal unterschriebenen Vertrag unterschreibt, ohne die Annahme 3D Personal gegenüber erklären zu müssen.

(3) Dennoch verpflichtet sich der Kunde, 3D Personal unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrages eine kurze Bestätigung durch Übersenden des Vertrags vorab per Fax/E-Mail zugehen zu lassen. Den Vertrag hat der Kunde sodann im Original per Post/Kurier an 3D Personal zu senden.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Hauptsitz der 3D Personal. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

16. Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Mit Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen als allein maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und 3D Personal an.